

Satzung der Spielvereinigung Warsingsfehn von 1946 e. V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1). Der am 01. März 1946 in Warsingsfehn gegründete Sportverein führt den Namen "Spielvereinigung Warsingsfehn". Der Verein hat seinen Sitz in 26802 Moormerland, Ortsteil Warsingsfehn. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leer eingetragen.
- 2). Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 3). Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen und der zuständiger Landesfachverbände im Landessportbund Niedersachsen.

- 4). Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1). Zweck des Vereins ist es, den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a). Förderung sportlicher Übungen und Leistungen;
- b). Ausübung und Pflege sämtlicher Sportarten;
- c). die Gewinnung der Jugend für die angebotenen Sportarten;
- d). die Errichtung von Sportanlagen.

- 2). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3). Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

- 4). Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1). Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 2). Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmege-such zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1). Die Mitgliedschaft endet:
 - a). mit dem Tod des Mitglieds;
 - b). durch freiwilligen Austritt;
 - c). durch Streichung von der Mitgliederliste;
 - d). durch Ausschluß aus dem Verein.

- 2). Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

- 3). Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

- 4). Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über die Ausschließung eines Mitglieds entscheidet der Gesamtvorstand. Vor der Beschlußfassung hat der Gesamtvorstand das betroffene Mitglied durch Einschreiben zur mündlichen Verhandlung zu laden. Dem Mitglied ist ausreichend Gelegenheit zu geben, sich zu den gemachten Vorwürfen zu äußern. Entzieht sich der Betroffene nach zweimaliger Aufforderung der mündlicher Anhörung, kann das Ausschlußverfahren in seiner Abwesenheit ausgeführt werden.

Der Beschluß des Gesamtvorstandes ist mit ausreichender Begründung zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Monatsbeitrages und dessen Fälligkeit sowie die Erhebung von außerordentlichen Beiträgen werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Maßregelung

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a). Verweis;
- b). angemessene Geldstrafe bis zu 100,00 DM;
- c). zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1). Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16 Lebensjahr und einer Mitgliedschaft von mindestens 6 Monaten.
- 2). Bei der Wahl des Vereinsjugendleiters steht das Stimmrecht allen jugendlichen Mitgliedern ab dem vollendeten 14 Lebensjahr ungeachtet ihrer Dauer der Mitgliedschaft zu.
- 3). Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 4). Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a). der Vorstand;
- b). die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

- 1). Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- 2). Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.

Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Sportwart, dem Vereinsjugendleiter, dem stellvertretenden Kassenwart und dem Vertreter der Abteilungen.

- 3). Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- 4). Der Vereinsjugendleiter wird auf Vorschlag der Jugendabteilungsleiter von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- 5). Der Vertreter der Abteilungen wird von den Abteilungsleitern gewählt. Die Wahl des Vertreters der Abteilung bedarf gleichfalls der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- 6). Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Der Gesamtvorstand tritt in der Regel am ersten Werktag eines Monats zusammen oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlußfähig wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

7). Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:

- a). die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Abteilungsleiterversammlung;
- b). die Bewilligung von Ausgaben;
- c). Ausschluß und Maßregelungen von Mitgliedern.

8). Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter und der Kassenwart haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

9). Der geschäftsführende Vorstand hat vierteljährig eine sogenannte erweiterte Vorstandssitzung bestehend aus dem Gesamtvorstand und den Abteilungsleitern einzuberufen. Im Rahmen dieser Versammlung sollen die Abteilungsleiter den Gesamtvorstand über die Entwicklung der Abteilung unterrichten sowie Ihrerseits Anregungen an den Vorstand richten.

§ 10

Amtsdauer des Vorstandes

- 1). Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- 2). Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wird von dem Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitgliedern) kommissarisch für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen eingesetzt.

§ 11

Ausschüsse

- 1). Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, die dann vom Gesamtvorstand berufen werden.
- 2). Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf.

§ 12

Abteilungen

- 1). Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluß des Gesamtvorstandes gegründet.
- 2). Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinem Stellvertreter, den Jugendwart und Mitarbeiter denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Die Versammlungen der Abteilungen werden nach Bedarf einberufen.

- 3). Die Abteilungsleiter, Stellvertreter und Jugendwarte werden von der Abteilung gewählt.
- 4). Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Kassenwart des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.
- 5). Die Abteilung kann ausschließlich und allein durch ihren Abteilungsleiter Verpflichtungen im Umfang von höchstens 250,00 DM im Einzelfall eingehen. Besondere Verpflichtungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes des Vereins.

§ 13

Die Mitgliederversammlung

- 1). In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
- 2). Die Mitgliederversammlung ist insbesondere in folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a). Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
 - b). Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbetrages;
 - c). Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - d). Beschlußfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 14

Die Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1). Einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt.
- 2). Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung in der Tagespresse oder einer persönlichen Einladung. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Mitgliederversammlung muß eine Frist von mindestens sieben Tagen liegen.
- 3). Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß folgende Punkte enthalten:
 - a). Bericht des Vorstandes;
 - b). Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer;
 - c). Entlastung des Vorstandes;
 - d). Wahlen, insoweit erforderlich;
 - e). Beschlußfassung über vorliegende Anträge;
 - f). Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlicher Beiträge;
 - g). Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
 - h). Beratung und Beschlußfassung über den Haushaltsplan.

§ 15 Die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- 1). Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- 2). Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
- 3). Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesender stimmberechtigter Mitglieder dies beantragt.
- 4). Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- 5). Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigter Mitglieder gefaßt. Die Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- 6). Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Stimmberechtigter beschlossen werden.

Für die Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmwahlen erreicht haben.

Anträge können gestellt werden:

- a). von den Mitgliedern;
- b). vom Vorstand;
- c). von den Ausschüssen;
- d). von den Abteilungen.

- 7). Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, daß vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die gefaßten Beschlüsse mit den einzelnen Abstimmungsergebnissen und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 16 Nachträgliche Änderungen zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheit nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Die Annahme des Antrages ist mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen die die Auflösungen des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge von Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 17

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Diese muß einberufen werden, wenn das Interessen des Vereins es erfordert und wenn die Einberufung von 1/10 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die § 13, 14, 15, 16 entsprechen.

§ 18

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Von jedem Protokoll ist dem Schriftführer eines zur Aufbewahrung auszuhändigen.

§ 19

Kassenprüfung

- 1). Die Kasse des Vereins sowie eventuelle Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.
- 2). Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte Entlastung des Kassenswarts.

§ 20

Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- 1). Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Mitgliederversammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
- 2). Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a). der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat
 - oder
 - b). von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 3). die Versammlung ist beschlußfähig wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

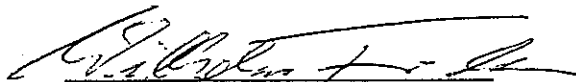
Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten wieder beschlossen werden.

Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

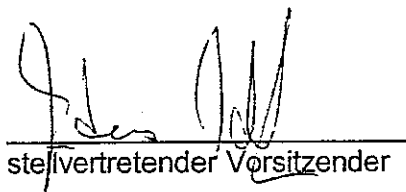
- 4). Sind bei der Beschlußfassung über die Vereinsauflösung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist die Abstimmung vier Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig.
- 5). Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die **Gemeinde Moormerland** mit der Zweckbestimmung, das dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung genehmigt.

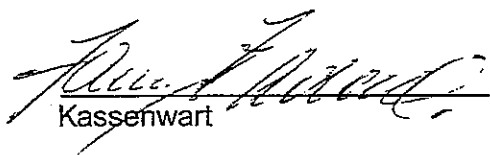
Moormerland, den 24. November 2000



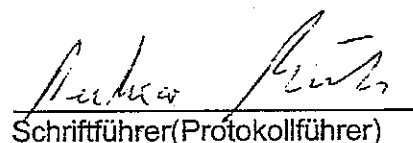
1. Vorsitzender



stellvertretender Vorsitzender



Kassenwart



Schriftführer(Protokollführer)